

101. Haben im Konkurse einer eingetragenen Genossenschaft die Genossen auch die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig werdenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten?

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1910 i. S. Konsumverein R., eingetr. Gen. m. b. H., Konkurs (Kl.) w. F. u. Gen. (Bekl.). Rep. I 232/09.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die den Rechtsstreit entscheidende Frage, ob von den Genossen auch die nach der Konkursöffnung fällig werdenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 2 Abs. 2 GenGes.) noch entrichtet werden müssen, ist in der Rechtslehre und namentlich in der Rechtsprechung,

vgl. u. a. Rechtspr. d. DLG. Bd. 6 S. 502 und Bd. 16 S. 104, streitig. Die Frage ist vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

Für die Verneinung kann freilich nicht geltend gemacht werden, daß die Genossenschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst werde (§ 101 Gen.Ges.), und deswegen der Rechtsträger fehle, dem das Recht auf die Einzahlungen zustehen könne. Dies anzunehmen, wäre unzutreffend. Denn die Genossenschaft verliert mit dem Eintritte des Auflösungsgrundes ebensowenig, wie die mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Gesellschaften des Handelsrechts, die Rechtspersönlichkeit. Vielmehr wird mit diesem Zeitpunkte nur der Zweck der Genossenschaft ein anderer: an die Stelle der „Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ (§ 1 Gen.Ges.) tritt der neue Zweck der Vermögensaufteilung und der Geschäftsabwicklung, insbesondere im Konkursfalle der Zweck, das Konkursverfahren durchzuführen.

Ist hiernach der Revision insoweit beizupflichten, als sie davon ausgeht, daß mit der Konkursöffnung nur die produktive Seite der Genossenschaft aufhöre, und die Genossenschaft für die Zwecke der Liquidation fortbestehe, so unterläßt es doch die Revision, das Wesen der Veränderung, die sich in der Genossenschaft mit ihrer Auflösung vollzieht, und die Folgen, welche diese Änderung für die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil mit sich bringen muß, ausreichend zu würdigen.

Das Gesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bezeichnet als Geschäftsanteil „den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können.“ Die Verteilung von Gewinn und Verlust der Genossenschaft „geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis der durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben“ (§ 19). Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß der Geschäftsanteil oder die auf ihn einzuzahlenden Beträge in enge Verbindung mit dem lebendigen Geschäftsbetriebe der Genossenschaft gebracht worden sind. Auf der anderen Seite fehlt es an jeder gesetzlichen Regelung des Verhältnisses, in das der Geschäftsanteil zu den Aufgaben, welche die mit der Geschäftsabwicklung befaßte Genossenschaft zu erfüllen hat, an sich etwa gesetzt werden könnte. In der Begründung des Genossenschaftsgesetzes von 1889,

vgl. Druckf. des Reichst. 7. Legisl.-Periode, IV. Session 1888/89, Anl. Nr. 28 S. 62,

wird hervorgehoben, daß durch die satzungsmäßigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 2 Abs. 2) die für einen ersprießlichen Genossenschaftsbetrieb unerläßliche Vermögensbildung gefördert werden solle. Auch hier tritt somit die Beziehung zu einem auf die Erreichung der eigentlichen Genossenschaftszwecke abgestellten Betriebe in den Vordergrund. Nach allem befinden sich Geschäftsbetrieb der Genossenschaft und Einzahlungen auf den Geschäftsanteil in einem so engen Zusammenhange, daß mit dem Wegfalle der Möglichkeit, den Betrieb der Genossenschaft fortzusetzen, auch die Verpflichtung der Genossen aufhört, auf den Geschäftsanteil neue Einzahlungen zu machen. Den Genossen ist zwar die Verpflichtung auferlegt, die bestimmten Einzahlungen zu leisten; diese Verpflichtung ist aber keine unbedingte; sie trägt vielmehr nach dem Sinne des Gesetzes und der Satzung die Beschränkung in sich, daß die Einzahlungen nur für die Zwecke der ihren Betrieb fortsetzenden Genossenschaft zu entrichten sind. Hierbei leiden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes keine unmittelbare Anwendung; es macht sich indessen ein ähnlicher Rechtsgedanke geltend, wie er in § 323 BGB. (vgl. §§ 321, 610) Ausdruck gefunden hat.

Gegen die dargelegte Auffassung erhebt die Revision den Einwand, die Geschäftsanteile hätten auch die Bestimmung, zur Deckung der Schulden zu dienen, und die Gläubiger gewährten im Hinblick auf die Haftung der Geschäftsanteile Kredit. Der Einwand greift nicht durch. Wichtig ist allerdings, daß durch die Bildung des Genossenschaftsvermögens die Sicherheit der Gläubiger verstärkt wird, und daß die Vermögensbildung, wie schon bemerkt wurde, zu einem Teile auf den Einlagen beruht. Es kann deswegen auch die Forderung nicht abgelehnt werden, daß die Gläubiger der Genossenschaft an den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil ein Interesse haben. Eine Verminderung oder Verzögerung dieser Einzahlungen könnte die Entwicklung eines gedeihlichen Geschäftsbetriebes gefährden, ja — namentlich bei größeren Genossenschaften mit erheblichen Einzahlungssummen — den geschäftlichen Zusammenbruch der Genossenschaft herbeiführen. Hieraus erklären sich die Vorschriften des § 22 GenGes., wonach „eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung

der für die letzteren festgesetzten Fristen“ ohne Tilgung oder Deckung der Genossenschaftsschulden nicht erfolgen darf.

Aber auf der anderen Seite muß daran festgehalten werden, daß die Rechte der auf ihre Sicherheit bedachten Gläubiger in Ansehung der Einzahlung auf den Geschäftsanteil ihre Grenzen in den Rechten finden, welche die Genossenschaft selbst gegen die Genossen geltend machen kann. Das Wesen der genossenschaftlichen Einlagepflicht zeigt sich nicht nur darin, daß die Generalversammlung ohne Rücksichtnahme auf die Gläubiger darüber beschließen kann, in welchen Beträgen und innerhalb welcher Fristen die Geschäftsanteilsraten einzuzahlen sind, wofür die Satzung zwar die Zahlungspflicht, aber nicht den Betrag und die Frist festgesetzt hat (§ 50), sondern auch darin, daß die inneren Verhältnisse der Genossenschaft die in der Satzung im voraus geregelte Einzahlungspflicht beeinflussen können. Darin kann keine unbillige Beeinträchtigung der Gläubigerrechte gefunden werden. Denn es ist zu beachten, daß die Gläubiger bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung in erster Linie durch die Haftsumme der Genossen, die in keinem Falle niedriger als der ganze Geschäftsanteil sein darf (§ 131) und daher die Einlagen regelmäßig weit überragt, sichergestellt werden. Die Haftsummen bilden die eigentliche Sicherheitsreserve; sie stehen völlig selbständig neben den Geschäftsanteilen und werden durch Einzahlungen auf diese nicht verändert. Durch diese Einrichtung unterscheidet sich die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wesentlich von anderen Vereinen, insbesondere auch von der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei denen das Aktienkapital und das Stammkapital allein die Sicherheit der Gläubiger bilden. Bei der Genossenschaft geben die Haftsummen der Gläubigersicherheit die unmittelbare und unbedingte Unterlage, wogegen die Geschäftsanteile nur mittelbar und nur insoweit die Gewähr der Sicherheit bieten, als die Einzahlungen nicht später der in der Auflösung begriffenen Genossenschaft gegenüber verweigert werden können, sondern wirklich erfolgen und das Genossenschaftsvermögen dauernd vermehren. Diese Erwägungen finden ihre Bestätigung in § 139, der vorschreibt, daß jährlich „der Gesamtbetrag, um welchen die Geschäftsguthaben sowie die Haftsumme der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsumme zu veröffentlichten sind, für welche am Jahresluß alle Genossen zu-

sammen aufzukommen haben.“ Es werden also nur die Geschäftsguthaben, in welchen die auf den Geschäftsanteil wirklich gemachten Einzahlungen enthalten sind, nicht etwa auch die Beträge der noch ausstehenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zugleich mit dem Gesamtbetrage der Haftsumme, bekannt gemacht.

Wenn die Revision auf die abweichende Ansicht der Begründung des Genossenschaftsgesetzes hinweist, so kann das um so weniger für durchschlagend erachtet werden, als diese Ansicht nur in einer gelegentlichen Bemerkung hervortritt, die zur Fassung des Gesetzes in keiner Beziehung steht. Die Bemerkung (a. a. O. S. 132) geht dahin, daß die satzungsmäßigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, soweit sie „bei Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die Genossenschaft fällig sind oder im Laufe des Verfahrens fällig werden, eine Forderung der Genossenschaft bilden, welche, wie jede andere Forderung derselben, durch den Konkursverwalter einzuziehen ist.“ Wegen diese Ansicht sprechen die obigen Ausführungen. Sie läßt im Grunde genommen die nicht eingezahlten, aber nach der Satzung später einzuzahlenden Beträge des Geschäftsanteils als eine besondere Art von Haftsummen neben die eigentlichen Haftsummen treten. Dies erscheint abwegig. Die Begründung selbst betont mit Recht, daß Haftsumme und Geschäftsanteil getrennte Begriffe seien. Der letztere gehöre weder selbst zur Haftsumme, noch verstärke er dieselbe in dem Sinne, daß die auf die einzelnen Geschäftsanteile noch nicht eingezahlten Beträge den Haftsummen der betreffenden Genossen hinzuzurechnen wären. Wenn die Begründung die „im Laufe des Verfahrens fällig werdenden“ Einzahlungen nennt, so wird dabei anscheinend übersehen, daß die folgerichtige Durchführung der Auffassung der Begründung die gezogene Zeitgrenze noch überschreiten muß. Müßte wirklich angenommen werden, daß die Ansprüche der Genossenschaft auf die Einzahlungen von der Fortsetzung des genossenschaftlichen Betriebes unabhängige Forderungen wären, so würden nicht bloß die während des Konkursverfahrens fällig werdenden Geschäftsanteilsraten, sondern auch die später fällig werdenden Beträge zur Konkursmasse gehören. Diese Forderungen müßten für die Masse verwertet werden. Und wäre die Verwertung der befristeten Forderungen nicht ausführbar, so müßte, abgesehen von einer etwaigen Befriedigung der Gläubiger oder von ihrer Zustimmung zur

Einstellung des Konkursverfahrens, dessen Beendigung hinausgeschoben werden, bis sämtliche Geschäftsanteilsraten fällig wären, eine oft unerwünschte Folge im Hinblick darauf, daß zahlreiche Genossenschaften in ihren Satzungen kleine und auf viele Jahre sich erstreckende Teilzahlungen vorschreiben.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts enthält auch keine Unbilligkeit gegenüber den Genossen, welche den ganzen Geschäftsanteil bereits bei der Konkursöffnung eingezahlt oder doch höhere Einzahlungen als andere Genossen gemacht haben. Denn die höheren Einzahlungen beruhen auf freiem Willen, und ihnen entspricht der höhere Anteil an dem wirklich gemachten oder erwarteten Gewinne.

Mit der hier gebilligten Rechtsauffassung — die von Parisius-Trüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, § 7 Bem. 3 S. 106 und von Maurer-Virkenbühl, Kommentar zu demselben Gesetze, § 125 (jetzt § 131) Bem. 3 S. 404 geteilt wird — steht die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Januar 1900 (vgl. Entsch. Bd. 45 S. 106) nicht in sachlichem Widerspruche. Diese Entscheidung betrifft nicht die Einzahlung auf den Geschäftsanteil, sondern die Haftung des Genossen mit seiner Haftsumme. Nicht in Betracht kommen ferner Urteile des erkennenden Senats, die sich mit der Frage befassen, inwieweit die Genossen während der Liquidation der Genossenschaft noch zu, satzungsgemäß zu vergütenden, Sachleistungen herangezogen werden können.“ . . .